

**Bürgerschaft am 21.01.2021**  
**TOP 7.10 kAF 0007/2021**

Kleine Anfrage

Titel: Beihilfe zur GEZ  
Einreicher: Jens Kühnel, AfD Fraktion

Anfrage

1. Wie viele Zwangsvollstreckungen wurden 2020 für den Beitragsservice versucht beizubringen (Anzahl und Höhe) vom Kämmereiamt bzw. der Stadtkasse?
2. Wie viele konnten nicht beigetrieben werden?
3. Für wie viele Zwangsvollstreckungen im GEZ-Bereich lagen ordnungsgemäße Mahn- und Vollstreckungsbescheide eines Gerichtes vor?

Begründung:

Vermeehrt kommt es dazu, dass Städte und Gemeinde GEZ-Gebühren eintreiben, bei denen weder ein gerichtlicher Mahn- noch Vollstreckungsbescheid vorliegt und so weder die Rechtmäßigkeit noch die persönlichen Daten der GEZ-Verweigerer entsprechend festgestellt wurden.

Es antwortet: Frau Steinfurt

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrtes Präsidium,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Kühnel,

Antwort:

Zu 1. und 2.

Im Jahr 2020 gingen bei der Hansestadt Stralsund seitens des "ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice", welcher im Auftrag der Landesrundfunkanstalten handelt, 1.187 Vollstreckungsersuche mit einer Forderungssumme in Höhe von 392.901,00 EUR ein.

Von diesen konnten durch Zahlung oder einen nachträglichen Antrag der Schuldner auf Befreiung von der Gebührenpflicht, 600 Vollstreckungsersuche vollständig erledigt werden. Für die verbleibenden Forderungen sind Ratenzahlungen vereinbart oder es sind weitere Vollstreckungsmaßnahmen aktiv bzw. werden eingeleitet.

Zu 3.

Auf das Rundfunkbeitragsverfahren findet das Verwaltungsverfahrensgesetz, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern unmittelbar Anwendung. Gemäß § 111 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) i.V.m. § 3 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) erfolgt die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen im Verwaltungswege aus einem Leistungsbescheid (Bescheidung durch die Landesrundfunkanstalten), durch den der Schuldner zur Leistung aufgefordert worden ist. Eines – weiteren – Titels, wie es für privatrechtliche Forderungen notwendig wäre, bedarf es für die Vollstreckung auf dem Verwaltungswege nicht.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Gisela Steinfurt